

dige und wirksame Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen besser zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Staaten zur Durchführung aller einschlägigen Ratsresolutionen zu ermutigen;

12. *ersucht* die Überwachungsgruppe, binnen dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution ein detailliertes Arbeitsprogramm vorzulegen und dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten Leitlinien zur formalen Gestaltung der in Ziffer 6 genannten Berichte zu geben;

13. *ersucht* die Überwachungsgruppe *außerdem*, dem Ausschuss zwei schriftliche Berichte über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen vorzulegen, den ersten bis zum 15. Juni 2003 und den zweiten bis zum 1. November 2003, und den Ausschuss auf dessen Wunsch zu unterrichten;

14. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden bis zum 1. August 2003 und bis zum 15. Dezember 2003 dem Rat ausführliche mündliche Bewertungen der Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten zu geben, auf der Grundlage der in Ziffer 6 dieser Resolution, in Ziffer 6 der Resolution 1390 (2002) und in allen einschlägigen Teilen der nach Resolution 1373 (2001) vorgelegten Berichte der Mitgliedstaaten sowie im Einklang mit transparenten Kriterien, die vom Ausschuss festzulegen und allen Mitgliedstaaten zu übermitteln sind, und zusätzlich die ergänzenden Empfehlungen der Überwachungsgruppe zu prüfen, mit dem Ziel, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu empfehlen, die vom Rat zu prüfen sind;

15. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, auf der Grundlage der in Ziffer 14 genannten

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) umgehend miteinander und mit den kolumbianischen Behörden zusammenzuarbeiten und diesen bei ihren Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieses Terroranschlags zu finden und vor Gericht zu stellen, gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren;